

ANTRAG

der Fraktion der CDU

Altenpflegeheimbewohner kurzfristig entlasten – Reform der Pflegeversicherung forcieren

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

Die Dynamisierung der Eigenanteile für Pflegebedürftige in stationären Pflegeeinrichtungen hat sich weiter verschärft. Allein im ersten Halbjahr 2022 gab es laut Daten des Verbandes der Ersatzkassen eine Steigerung von gut sieben Prozent auf 1.828 Euro monatlich. Das kürzlich in Kraft getretene Tariftreuegesetz und die steigenden Energiepreise werden zeitnah zu weiter stark steigenden finanziellen Belastungen der Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeheimen führen. Vor diesem Hintergrund sind kurzfristige Entlastungen notwendig. Langfristig kann die Problematik jedoch nur durch eine Weiterentwicklung der Pflegeversicherung behoben werden.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a. ein zeitlich befristetes Landeshilfsprogramm aufzulegen, das monatlich eine Erstattung in Höhe von bis zu 50 Prozent der Steigerung der Eigenbeteiligung zum Stichtag 01. Oktober 2022 je Pflegebedürftigen in stationären Pflegeeinrichtungen vorsieht. Die Gegenfinanzierung erfolgt aus der Ausgleichsrücklage.
- b. sich auf Bundesebene für eine Weiterentwicklung der Pflegeversicherung einzusetzen.
- c. den zuständigen Sozialausschuss bis zum 31. Januar 2023 über den Zwischenstand der Aktivitäten zu unterrichten.



Franz-Robert Liskow und Fraktion

Begründung:

Die Eigenbeteiligung für Pflegebedürftige in stationären Pflegeeinrichtungen setzt sich im Wesentlichen zusammen aus dem Einrichtungseinheitlichen Eigenanteil, Investitionskosten, Unterkunft und Verpflegung sowie teilweise noch Kosten für die Ausbildung. Lag diese Eigenbeteiligung in Mecklenburg-Vorpommern nach Angaben des Verbandes der Ersatzkassen im Juni 2018 durchschnittlich noch bei 1.203 Euro monatlich, sind es vier Jahre später rund 630 Euro oder knapp 50 Prozent mehr. Viele Pflegebedürftige sind daher inzwischen auf Hilfe zur Pflege angewiesen.

Um vor allem Pflegeheimbewohnerinnen und –bewohner zu entlasten, die länger als drei Jahre betreut werden, wurde durch die ehemalige Bundesregierung zum 01. Januar 2022 eine Reform der Pflegeversicherung beschlossen. Diese sieht eine zeitlich gestaffelte Entlastung von 5 bis 70 Prozent beim Einrichtungseinheitlichen Anteil vor.

Neue Entwicklungen, wie etwa das Inkrafttreten des Tarifreuegesetzes und insbesondere die steigenden Energiepreise, führen jedoch zu einer weiteren, kurzfristigen Dynamisierung der Eigenbeteiligung und damit zu zusätzlichen Belastungen. Zwar hat die „Kommission Gas und Wärme“ für soziale Dienstleister einen Hilfsfonds vorgeschlagen, unklar ist jedoch nach wie vor, ob und in welcher Form dieser Vorschlag durch die Bundesregierung umgesetzt wird. Offen ist auch, ob die vorhandenen Mittel ausreichend sein werden. Insofern muss davon ausgegangen werden, dass die Träger der stationären Pflegeeinrichtungen einen Teil der Kosten auch an die Bewohnerinnen und Bewohner weitergeben werden.

Da das Land nicht zuletzt aus dem SGB XI (§ 9, Unterstützung bei den Investitionskosten) eine finanzielle Verantwortung für die stationären Pflegeeinrichtungen hat, ist die Landesregierung aufgefordert, ein zeitlich befristetes und unbürokratisches Hilfsprogramm aufzulegen. Insbesondere vor dem Hintergrund der dynamischen Situation bei der Steigerung der Eigenbeteiligungen sollte sich das Land monatlich in Höhe von bis zu 50 Prozent an den Erhöhungen zum Stichtag 01. Oktober beteiligen. Um der Problematik der stetig steigenden Eigenanteile in Pflegeeinrichtungen grundsätzlich zu begegnen, ist jedoch eine Weiterentwicklung der Pflegeversicherung notwendig, etwa in Form eines „Sockel-Spitze-Tausches“. Die Landesregierung muss dazu umgehend ihre Bemühungen auf Bundesebene intensivieren.